

30. Juli 2026

Pressemitteilung

Ihr Ansprechpartner
Frank Reichert

Leiter Unternehmenskommunikation

Tel. +49 (0)711 97676-620

Fax: +49 (0)711 97676-609

frank.reichert@gtue.de

Farbe bekennen – aber richtig: Regeln für Lack und Folierung

- + Beim Auto ist nahezu jede Farbe erlaubt, solange die Verkehrssicherheit gegeben ist
- + Tabu ist das Erscheinungsbild von Einsatzfahrzeugen
- + Bei Oldtimern mit sollten neue Lackierungen zur Epoche des Baujahrs passen

___ Stuttgart. Ein bisschen anders sein als alle anderen – davon lebt die gesamte Tuningbranche. Und zum glänzenden Erscheinungsbild gehört stets der Lack. Manche Herzen schlagen höher, wenn auffällige Folierungen oder Sonderlackierungen bunte Zeichen setzen im Straßenverkehr. Doch wie weit darf der Geschmack das Bild bestimmen? Wo liegen die Grenzen des Erlaubten? Die GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH weiß: Viel ist möglich, doch manches ist tabu.

___ **Verkehrssicherheit gewährleisten:** In die Vorliebe für eine Farbe mischt sich der Gesetzgeber nicht ein. Doch bei der Wahl des konkreten Lacks oder von Folierungen sind sicherheitsrelevante Vorschriften zu beachten. Deshalb ist beispielsweise das so genannte Ultraschwarz, auch Vantablack oder Musou Black genannt, nicht erlaubt für den öffentlichen Straßenverkehr. Diese Beschichtungen absorbieren das Licht so stark, so dass während der Dämmerung oder in der Nacht die Fahrzeugkonturen sehr schlecht erkennbar sind. Vorsicht auch vor hochglänzenden Oberflächen wie etwa poliertes Metall oder Spiegel- und Chromfolien: Sie können andere Verkehrsteilnehmer blenden.

___ **Camouflage-Lackierungen:** Grundsätzlich erlaubt hingegen sind Tarnfarben. Allerdings dürfen konkrete Militärfahrzeuge nicht

täuschend echt nachgeahmt werden. Auch geschützte Hoheitszeichen dürfen nicht aufgebracht werden.

— **Behördenfahrzeuge & Co.:** Verboten sind Lackierungen und Beklebung, die Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste nachahmen – Privatwagen dürfen nicht aussehen wie die sämtlicher Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Wer freilich ein historisches Feuerwehrfahrzeug als Camper oder Oldtimer nutzen möchte, muss es nicht komplett umlackieren. Nur Schriftzüge wie beispielsweise „Einsatzleitung“ sind problematisch, ebenso dürfen Blaulicht und akustisches Sondersignal nicht betriebsbereit sein. Die Blaulichtleuchte ist im öffentlichen Verkehrsraum abzudecken.

— **Kunst ja – Sichtbehinderung nein:** Fantasiervolle Aufkleber sind gestattet, selbst wenn sie großflächig ausfallen. Allerdings darf die Sicht des Fahrers nicht eingeschränkt sein. Ebenso müssen Beleuchtung, Kennzeichen und Reflektoren ihre Funktion behalten. Vor allem die Frontscheibe darf nicht beklebt werden, abgesehen von gesetzlich zulässigen Tönungsstreifen am oberen Rand. Auf den vorderen Seitenscheiben sind Folierungen unzulässig. Im hinteren Bereich sind stark getönte Scheiben gestattet, manche reden von einer „Privacy-Verglasung“, sofern das Fahrzeug zwei Außenspiegel hat.

— **Die Farbe in den Papieren:** Früher stand der Farbcode in den Fahrzeugpapieren – heute nicht mehr. Deswegen muss ein geändertes Äußeres auch nicht sofort der Zulassungsstelle gemeldet werden. Allerdings ist die Fahrzeuglackierung im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert. Insofern ist es sinnvoll, die neue Farbe im Zuge einer Ummeldung, bei einem Halterwechsel oder beim Ausstellen neuer Papiere mitzuteilen, damit die Registerdaten aktualisiert werden können.

— **Oldtimer:** Bei historischen Fahrzeugen ist das H-Kennzeichen im Falle einer Neulackierung nicht grundsätzlich gefährdet – solange der neue Farbton zeitgenössisch für das Baujahr ist und zum Erscheinungsbild passt. Ob original oder nicht – wer seinen Klassiker neu lackieren möchte, kann meistens nicht mehr auf frühere Lackformulierungen zurückgreifen. So sind die einst verwendeten Nitrolacke heute nicht mehr erlaubt.

Die gute Nachricht: Sogar seltene historische Farbtöne lassen sich mit modernen Formulierungen perfekt nachbilden.

Fazit: Obwohl viele Möglichkeiten zur Individualisierung des Fahrzeugäußeren erlaubt sind, gibt es Einschränkungen. Auf der sicheren Seite ist, wer sich vor der Neulackierung mit den Experten einer GTÜ-Prüfstelle oder eines GTÜ-Classic-Partners berät, ob die Wunschfarbe oder eine besondere Folierung mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist.

Die GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH

Die GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH ist die größte amtlich anerkannte Überwachungsorganisation freiberuflicher Kraftfahrzeugsachverständiger in Deutschland und zählt damit zu den größten Sachverständigenorganisationen überhaupt. Sie versteht sich als ein umfassendes Expertennetzwerk. Rund 2.500 selbständige und hauptberuflich tätige Sachverständige, mehr als 2.700 Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure sowie zahlreiche qualifizierte Mitarbeitende stehen an 11.000 Prüfstützpunkten in Werkstätten und Autohäusern sowie an mehr als 870 eigenen Prüfstellen der GTÜ-Vertragspartner zur Verfügung. Die GTÜ-Prüfingenieurinnen und -Prüfingenieure sind im Sinne der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes tätig.

Gesellschafter der GTÜ sind die drei Sachverständigenverbände: AGS (Arbeitsgemeinschaft der Kfz-Sachverständigen e.V.), BVS-KSV (BVS-Kraftfahrzeugsachverständigen-Verein e.V.) und BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.).